

## **Nutzerinformation**

# Registrierungsverfahren BattG 2

Für GRS Nutzer gehen mit dem zum 01.01.2021 in Kraft tretenden Batteriegesetz maßgebliche Änderungen einher, über die wir Sie nachfolgend informieren möchten.

Bei Rückfragen zu unseren Informationen sprechen Sie uns gerne an. Über das konkrete Angebot unseres Registrierungsservice informieren wir Sie schnellstmöglich.

- O Registrierungsverfahren ersetzt Anzeigeverfahren
- Registrierung gem. § 4 BattG ab dem 01.01.2021 möglich
- O Jede Registrierung löst mehrere Gebührentatbestände aus
- Was Sie als Hersteller nun konkret veranlassen sollten
- Meldung der Inverkehrbringungsmengen weiterhin über GRS Batterien
- O Überprüfung Ihrer Stammdaten

### Registrierungsverfahren ersetzt Anzeigeverfahren

Das derzeitige Anzeigeverfahren der Marktteilnahme wird durch ein Registrierungsverfahren ersetzt, wobei allerdings für bereits nach der bisherigen Rechtslage angezeigte Inverkehrbringens-Sachverhalte eine Übergangsfrist von einem Jahr gilt (§ 31 Absatz 2 BattG).

#### Registrierung gem. § 4 BattG ab dem 01.01.2021 möglich

Die Registrierung gem. § 4 BattG wird nach Information der stiftung ear ab dem 01.01.2021 möglich sein. Unseren Nutzern bieten wir an, die Herstellerregistrierung im Portal der stiftung ear unter <a href="https://www.ear-system.de/ear-portal">www.ear-system.de/ear-portal</a> sowie die spätere Änderung/Aktualisierung der hinterlegten Daten in ihrem Auftrag zu übernehmen.

Möchten Sie von unserem Angebot Gebrauch machen, ist es notwendig, uns eine Vollmacht für die Durchführung der Herstellerregistrierung und sich anschließende Änderungen Ihrer Registrierung zu erteilen sowie uns alle zur Registrierung notwendigen Daten zur Verfügung stellen. Eine rechtssichere Vollmacht werden wir Ihnen bereitstellen. Über die Kosten der Nutzung unsers Registrierungsservices und den genauen Prozess werden wir zeitgleich Auskunft geben.

Da wir noch keine detaillierteren Informationen der stiftung ear zum Prozess der Registrierung erhalten haben, können wir Ihnen voraussichtlich erst nach dem 01.01.2021 einen automatisierten Prozess anbieten. Sofern sich bei Ihnen umgehend nach dem 01.01.2021 der Registrierungsbedarf ergibt, führen Sie die Registrierung bitte eigenverantwortlich durch oder kontaktieren Sie uns.

Entscheiden Sie sich dafür, die erstmalige Registrierung eigenständig durchzuführen, denken Sie bitte daran, diese rechtzeitig vorzunehmen, d. h. vor dem Inverkehrbringen der betreffenden Batterien.



#### Jede Registrierung löst mehrere Gebührentatbestände aus

Nach unserem Verständnis werden im Rahmen einer Registrierung bei der stiftung ear zukünftig gleich mehrere Verwaltungsgebühren anfallen:

- O Für die Herstellerregistrierung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BattG soll die stiftung ear nach dem bislang nur vorliegenden BMU-Referentenentwurf der entsprechenden Gebührenverordnung je Hersteller, Marke und Batterieart oder je Bevollmächtigten, vertretenem Hersteller, Marke und Batterieart eine Gebühr i. H. v. 141,70 € erheben.
- O Die sich anschließende Prüfung der nach § 7 Absatz 1 Satz 1 BattG für Gerätebatterien vorgeschriebenen Systembeteiligung des Herstellers zieht eine weitere Gebühr i. H. v. 22,00 € für Sie nach sich.
- O Für die Rücknahmesysteme ergibt sich aufgrund der erfolgten Registrierung nebst obligatorischer Beteiligung an einem Rücknahmesystem ein Änderungsbedarf ihrer Betriebsgenehmigung, in der jeder Hersteller aufgeführt sein muss. Für diese Änderung der Genehmigung fallen weitere Gebühren i. H. v. 109,70 € an.
- Wechselt ein Hersteller in ein anderes Rücknahmesystem, muss die Genehmigung erneut geändert werden, was wiederum zu Gebühren in gleicher Höhe führt.

Leidtragender dieser Verkettung von Gebührentatbeständen würden Sie als Hersteller sein, da sämtliche durch die Verwaltung entstehenden Kosten entweder direkt oder indirekt von Ihnen getragen werden müssten.

#### Was Sie als Hersteller nun konkret veranlassen sollten

Um von den o. g. Übergangsvorschriften Gebrauch machen zu können und ggfs. erst bis zum 01.01.2022 bei der stiftung ear registriert sein müssen, raten wir **dringend** dazu, Ihre bisherige Anzeige der Marktteilnahme im Melderegister des Umweltbundesamts (UBA) zu prüfen und bei Bedarf noch vor dem 31.12.2020 zu aktualisieren.

#### Meldung der Inverkehrbringungsmengen weiterhin über GRS Batterien

Aufgrund erhöhter Anfragen möchten wir mit diesem Schreiben auch die Gelegenheit nutzen, Sie als Nutzer darauf hinzuweisen, dass die von Ihnen abgesetzten Batterien auch künftig über unser Portal www.batterieregister.de zu melden sind.

#### Überprüfung Ihrer Stammdaten

Ihre Stammdaten sind in unserem Portal <u>www.batterieregister.de</u> hinterlegt. Für eine effiziente Zusammenarbeit ist es wichtig, dass Sie diese Daten immer auf dem neuesten Stand halten. Die Datenpflege können Sie eigenständig einfach und bequem nach dem Login vornehmen.